



Geschäftsordnung

Integrationsnetzwerk der Stadt Esslingen am Neckar (Inklusive Fachrat für Migration und Integration)

Präambel

Die Stadt Esslingen am Neckar ist vielfältig und möchte dies auch bleiben. 46 % der Esslinger:innen haben einen Migrationshintergrund. Fluchtursachen, Fachkräfteeinwanderung und europäische Binnenmigration tragen dazu bei, dass beinahe täglich weitere Menschen mit ausländischen Wurzeln in Esslingen ankommen, mit Folgen für die kommunale Integration. Um auf die Effekte von Migration adäquat reagieren zu können und Integration möglichst umfassend sicher zu stellen, bedarf es enger Partnerschaften und Kooperationen zwischen den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Netzwerkpartner:innen*.

Es gilt Bedarfe schneller zu identifizieren und die aktive Teilhabe von Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund zu fördern und zu fordern. Ein Baustein hierfür ist das Esslinger Integrationsnetzwerk.

Die Geschäftsordnung obliegt dem Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG), das am 5. Dezember 2015 in Kraft getreten ist.

¹ *Netzwerkpartner:innen sind alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Akteur:innen, die aktiv in der kommunalen Integrationsarbeit tätig sind und im Integrationsnetzwerk tätig sein möchten.



1. Zielsetzung der Netzwerkarbeit

- 1.1. Für das Esslinger Integrationsnetzwerk stehen Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund und deren Belange im Mittelpunkt. Entsprechend sind auch geplante Arbeitsgruppen (siehe Anlage 1) an der Lebenswirklichkeit dieser Personengruppen auszurichten.
- 1.2. Grundlage des Esslinger Integrationsnetzwerkes ist eine auf Partnerschaft und Konstruktivität basierende Zusammenarbeit der Netzwerkpartner:innen.
- 1.3. Ziel ist es Ressourcen zu bündeln, die kommunale Vernetzung und Zusammenarbeit zu verbessern und einen strukturierten Austausch zwischen unterschiedlichen Netzwerkpartner:innen sicher zu stellen.
- 1.4. Die aktive Teilhabe am Netzwerk von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund soll begrüßt und gestärkt werden.

2. Aufgaben des Netzwerkes

- 2.1. Beratung von politischen Gremien und der Verwaltung
- 2.2. Fachlicher Austausch
- 2.3. Kooperation im Rahmen des Ressourceneinsatzes (finanziell, personell)
- 2.4. Kollegiale Unterstützung und Vernetzung
- 2.5. Durchführung von Veranstaltungen

3. Struktur und Organisation des Netzwerkes

- 3.1. Das Integrationsnetzwerk besteht aus den folgenden Gremien:
 - 3.1.1. dem Integrationsforum (IF).
 - 3.1.2. dem Fachrat für Migration und Integration (FMI),
 - 3.1.3. Arbeitsgruppen sowie Verbänden und weiteren Gremien (AGs)
- 3.2. Das Integrationsforum bildet eine Austauschplattform für alle am Integrationsnetzwerk beteiligten Akteur:innen.
- 3.3. Der FMI bildet das politische Lenkungsgremium des Integrationsnetzwerkes.
- 3.4. Die AGs sorgen für den fachlichen Austausch von Praktiker:innen und arbeiten operativ an Projekten der Integrationsarbeit.



4. Wahl, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Gremien

4.1. Allgemeine Regelungen

- 4.1.1. Die Geschäftsstelle für das Integrationsnetzwerk als Ganzes, des IF und des FMI liegen beim Amt für Soziales, Integration und Sport. In der Regel vertreten durch die/den Integrationsbeauftragte:n
- 4.1.2. Wesentliche Aufgaben der Geschäftsstelle sind die ordnungsgemäße Einberufung von Sitzungen, die Protokollführung, die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit des Netzwerks in Abstimmung mit dem Büro des Oberbürgermeisters und die regelmäßige Vernetzung der Koordinierungsstellen der AGs.
- 4.1.3. Die Kosten für die Durchführung der Gremien des Integrationsnetzwerks sowie dessen Öffentlichkeitsarbeit trägt das Amt für Soziales, Integration und Sport.
- 4.1.4. Die Gremien des Integrationsnetzwerks stehen in keinem hierarchischen Bezug zueinander. Alle Gremien agieren auf Augenhöhe.
- 4.1.5. Über das Ratsinformationssystem werden Einladungen und Protokolle zu allen Sitzungen allen Netzwerkpartner:innen zugänglich gemacht.

4.2. Integrationsforum (IF)

- 4.2.1. Das IF tagt mindestens einmal im Jahr
- 4.2.2. Zum IF werden alle Netzwerkpartner:innen des Integrationsnetzwerks, der Gemeinderat, Fachpublikum und die interessierte Öffentlichkeit eingeladen.
- 4.2.3. Die Tagesordnung des IF legt das Amt für Soziales, Integration und Sport im Einvernehmen mit dem FMI fest.
- 4.2.4. Das IF ist kein beschließendes Organ, sondern eine Austauschplattform.



4.3. Fachrat für Migration und Integration (FMI)

4.3.1. Stellung des FMI

- Der Fachrat adressiert Handlungsempfehlungen an die Stadtverwaltung und den Gemeinderat.
- Der Fachrat ist nicht weisungsgebunden.
- Der Fachrat ist fachlich unabhängig.
- Der Fachrat ist ein ehrenamtlich tätiges Gremium.
- Der Fachrat handelt überparteilich und überkonfessionell.
- Die Mitglieder des Fachrats stellen persönliche und institutionelle Interessen zugunsten der Interessenvertretung der Menschen mit Migrationshintergrund zurück.

4.3.2. Wahlordnung des FMI

Zusammensetzung des FMI:

- Der FMI besteht aus bis zu zehn durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern.
- Mindestens 40 % der gewählten Mitglieder haben Migrationshintergrund (gemäß Artikel 1 § 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes Baden-Württemberg).
- Jede AG entsendet eine:n Vertreter:in in den FMI. Diese sind feste Mitglieder im FMI und stimmberechtigt.

Wählbarkeitskriterien:

- Ein spezifisches Fachwissen zu integrationsrelevanten Themen soll vorhanden sein.
- Ein Wohnsitz in Esslingen am Neckar besteht oder ein Bezug zur Stadt Esslingen am Neckar ist nachweisbar.
- Mitarbeitende der Stadtverwaltung Esslingen sind von der Wahl ausgeschlossen.



Ablauf der Wahl:

- Die Wahl wird durch das Amt für Soziales, Integration und Sport organisiert.
- Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Esslingen in digitaler Form und wird durch einen formalen Beschluss in einer Gemeinderatssitzung bestätigt.
- Gewählt sind die zehn Kandidierenden, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Unabhängig von der Stimmenanzahl muss die 40 % Quote an Mitgliedern mit Migrationshintergrund sichergestellt sein. Weitere Kandidierende werden in der Reihenfolge ihrer Stimmenergebnisse als Nachrücker:innen geführt.

Dauer der Amtszeit und Pflichten:

- Die Mitglieder des Fachrats werden in Anlehnung an die Amtsperiode des Gemeinderats für die Dauer von längstens fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Ein Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit ist auf Wunsch eines FMI Mitglieds möglich.
- Der Gemeinderat kann Mitglieder des FMI bei grober Pflichtverletzung abberufen.
- Bei Ausscheiden von Mitgliedern im Laufe einer Amtsperiode werden frei gewordene Plätze über die Nachrückerliste besetzt. Stehen keine Nachrücker:innen mehr zur Verfügung, bleibt der Sitz im FMI frei. Es müssen jedoch mindestens acht Mitglieder im FMI vertreten sein. Sinkt die Zahl der gewählten Mitglieder auf unter acht, ist eine Nachwahl analog zu dieser Wahlordnung für die freien Sitze durchzuführen.



4.3.3. Arbeitsweise des FMI

- Der FMI tagt in der Regel vierteljährig. Bei Bedarf können zu einzelnen relevanten Themen und Aufgaben zusätzliche Termine durchgeführt werden.
- Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsstelle spätestens 14 Werktage vorher, unter Angabe einer Tagesordnung, ein.
- Der FMI benennt aus seiner Mitte eine:n Ansprechpartner:in für die Geschäftsstelle.
- Für die Teilnahme an Sitzungen werden gewählten und beratenden Mitgliedern ein Sitzungsgeld, gemäß der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige vom 18.03.2024, gewährt.
- Der FMI trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- Themen für die Tagesordnung können durch mindestens zwei FMI-Mitglieder, mehrheitlichen Beschluss einer AG oder der Geschäftsstelle gesetzt werden.

4.4. Arbeitsgruppen (AGs)

- Die AGs legen ihre Arbeitsweise grundsätzlich selbst fest.
- Die AGs berichten mindestens einmal im Jahr im FMI über ihre Arbeit.
- Die AGs wählen mit einfacher Mehrheit ein:e Vertreter:in für den FMI.
- Die AGs erklären sich grundsätzlich bereit Themenvorschläge aus dem FMI aufzugreifen.
- Die Koordination für die AGs liegen bei einem im Einzelfall zu definierendem Amt oder Eigenbetrieb der Stadtverwaltung Esslingen. Der IB sorgt für einen Austausch zwischen den Koordinator:innen.
- Die AGs fertigen Protokolle über ihre Sitzungen an.
- Bereits bestehende Gremien und Arbeitsgruppen in der Stadt Esslingen sollten sich den AGs zuordnen.
- Der fachliche Austausch zwischen den Arbeitsgruppen wird unterstützt.



- Die Etablierung von AGs ist möglich, wenn:
 - a. Sich mindestens fünf Organisationen und/oder Einzelpersonen zur Mitarbeit in einer AG bereit erklären
 - b. Das Amt für Soziales, Integration und Sport der Einrichtung der AG zustimmt oder der Sozialausschuss des Gemeinderats die Verwaltung mit der Einrichtung einer AG beauftragt.

5. Inkrafttreten und Änderungen

5.1. Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

5.2. Sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung des FMI vom 01.01.2020.

5.3. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zukünftig eines Beschlusses des Ausschusses für Kultur, Soziales und Sport (KSA) der Stadt Esslingen am Neckar.

Esslingen am Neckar, Oktober 2024